

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache Bf., vertreten durch Vertreter, über die Beschwerde vom 24.07.2015 gegen den Bescheid der belangten Behörde FA vom 23.06.2015, betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2013 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem Ende der Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer (Bf.) bezog im Streitjahr 2013 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Am 23.6.2015 erließ das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2013 . In diesem Bescheid wurde der Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von € 132,- berücksichtigt.

Der Bf. erhob Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2013 und legte dieser eine Einkommensteuererklärung für 2013 bei . In dieser Erklärung beantragte der Bf. ergänzend den Alleinverdienerabsetzbetrag, Kinderfreibeträge für zwei Kinder in Höhe von je € 220,-, Kinderbetreuungskosten in Höhe von € 940,-, sonstige Werbungskosten in Höhe von € 210,33, Werbungskosten für Arbeitsmittel in Höhe von € 4.362,86 , sowie außergewöhnliche Belastungen für Krankheitskosten in Höhe von € 8.228,80. Außerdem erklärte der Bf. ergänzend Einkünfte aus Vermietung in Höhe von € 2.760.90.

Im Zuge einer Vorhaltsbeantwortung legte der Bf. die bezughabenden Unterlagen betreffend Kinderbetreuungskosten, Krankheitskosten, sowie sonstige Werbungskosten in Höhe von € 210,33 vor.

Betreffend die geltend gemachten Werbungskosten in Höhe von € 4.362,86 legte der Bf. eine Berechnung der gesamten Aufwendungen für den als Home Office benutzten Teil seiner Wohnung vor.

Das Finanzamt erließ am 17.12.2015 eine abändernde Beschwerdevorentscheidung betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2013.

In dieser Beschwerdevorentscheidung wurden die vom Bf. beantragten Positionen wie folgt berücksichtigt:

Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von € 669, Kinderfreibeträge € 440,-, Kinderbetreuungskosten € 870,-, sonstige Werbungskosten € 210,33, außergewöhnliche Belastung € 8.228,80, Einkünfte aus Vermietung in Höhe von € 2.760,90.

Die beantragten Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer wurden gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit d EStG 1988 nicht anerkannt.

Der Bf. stellte den Antrag auf Vorlage seiner Beschwerde an das Bundesfinanzgericht und legte den Mietvertrag betreffend die Wohnung, sowie einen Wohnungsplan aus welchem der Arbeitsraum im Umfang von 18,14% der Gesamtwohnung ersichtlich ist, vor.

Außerdem legte der Bf. eine Bestätigung seines Arbeitgebers vor, wonach betreffend seine Person eine Home Office Vereinbarung dergestalt vorliege, dass er an der Betriebsstätte kein Anrecht auf einen Arbeitsplatz habe und ausschließlich im Home Office arbeite. Das Home Office bilde daher den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Bf. Gemäß Betriebsvereinbarung erhalte er eine monatliche Zulage von € 266,-.

Das Finanzamt legte die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht vor und verwies im Vorlagebericht darauf, dass nach Meinung des Finanzamtes aufgrund der nunmehr vorliegenden Unterlagen die Aufwendungen für das Arbeitszimmer als beruflich veranlasst anzusehen seien.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Strittig ist im vorliegenden Fall ob die vom Bf. geltend gemachten Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in Höhe von € 4.362,86 als Werbungskosten anzuerkennen sind.

Das Bundesfinanzgericht geht im gegenständlichen Fall von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf. hat mit seinem Arbeitgeber, von welchem er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, eine für das Streitjahr 2013 geltende Vereinbarung darüber, dass er an der Arbeitsstätte keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz hat und im Home Office arbeitet.

Für das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer im Ausmaß von 18,14% der Wohnung fielen im Jahr 2013 Kosten im Ausmaß von € 4.362,86 an.

Das Arbeitszimmer stellte den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Bf. dar und seine Benutzung war notwendig, da dem Bf. laut Angaben in der im Akt erliegenden Bestätigung des Arbeitgebers des Bf. an seiner Arbeitsstätte im Streitjahr kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Rechtliche Würdigung und gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben, zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit d EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen für ein häusliches im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen , sind die darauf entfallenden Aufwendungen abzugsfähig.

Auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verlangt die Notwendigkeit der betrieblichen Nutzung des Arbeitszimmers (VwGH 25.5.11, 2007/13/0119; 28.5.09, 2006/15/0299). Ein an der Arbeitsstätte vorhandenes Arbeitszimmer steht der Notwendigkeit des häuslichen Arbeitszimmers entgegen.

Da aber im vorliegenden Fall festgestellt wurde, dass an der Arbeitsstätte des Bf. dieser keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz hat und laut Vereinbarung im Home Office arbeitet, ist von der Notwendigkeit des häuslichen Arbeitszimmers auszugehen (BFG 28.9.15, RV/7104966/2014). Aufgrund des vorgelegten Wohnungsplanes und der Größe der Wohnung, geht das Bundesfinanzgericht davon aus, dass der 18,14% der Wohnung umfassende im Dachgeschoß gelegene Raum im Streitjahr 2013 ausschließlich als Arbeitszimmer benutzt wurde.

Die vom Bf. im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von € 4.362,86 werden aus den angeführten Gründen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof folgend als Werbungskosten anerkannt.

Der Beschwerde des Bf. gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2013 wird unter Berücksichtigung der bereits mit der Beschwerdevorentscheidung vom 17.12.2015 beachteten Anträge des Bf. Folge gegeben.

Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2013:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Shell	115.388,73	
Wiener Gebietskrankenkasse	355,20	
Werbungskosten, die Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	-4.573,19	
		111.170,74

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		2.760,90
Gesamtbetrag Einkünfte		113.931,64
Sonderausgaben		-60,00
Außergewöhnliche Belastung		
Aufwendungen vor Abzug Selbstbehalt		-8.228,80
Selbstbehalt		8.228,80
Kinderbetreuungskosten		-870,00
Kinderfreibeträge zwei Kinder		-440,00
Einkommen		112.561,64
Einkommensteuer gem § 33 Abs.1 $(112.561,64 - 60.000,00) \times 0,5 + 20.235,00$		46.515,82
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge		46.515,82
Alleinverdienerabsetzbetrag		-669,00
Verkehrsabsetzbetrag		-291,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag		-54,00
Steuer nach Abzug Absetzbeträge		45.501,82
Steuer sonstige Bezüge		938,26
Einkommensteuer		46.440,08
Anrechenbare Lohnsteuer		-48.479,11
		-2.039,03
Festgesetzte Einkommensteuer 2013		-2.039,00

## Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall liegt keine Rechtsfrage vor, die von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet ist, weshalb die Revision nicht zuzulassen war.

Wien, am 13. September 2018